

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von Lochau über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Gst.Nrn. 121/2 und 121/3 „Hafen – Parkplatz“
(Beschluss vom 18.05.2021)

Aufgrund der Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idGF, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

1. Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Abs. 3 angeführten Parkflächen an allen Werktagen einschl. Sonn- und Feiertagen beginnend von 00.00 bis 24.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
3. Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrahmte Fläche und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Flächen der Gst.Nrn. 121/2 und 121/3 („Hafen – Parkplatz“).

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

1. Die im Lageplan gelb umrahmten Flächen werden zu Pauschalierungszone erklärt.
2. Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in dieser Zone einen Bootsliegeplatz im Hafen Lochau in Bestand haben, wird die Abgabe für den Bereich dieser Zone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

1. Die Abgabe beträgt

a) Mindestparkabgabe	€	0,30
b) für jede angefangene Stunde	€	1,50
c) für die Tageskarte	€	10,00
d) für Jahreskarten	€	300,00
e) für Jahreskarten mit Jahreskarte des Verkehrsverbundes	€	120,00
f) für Monatskarten	€	35,00
g) für Monatskarten mit Monatskarte des Verkehrsverbundes	€	25,00
h) Pauschalierte Parkkarte (Jahrespauschale) gemäß § 3 Abs. 2	€	120,00

Eine ermäßigte Jahreskarte kann nur von einer Person erworben werden, die ein gültiges Jahresticket des Verkehrsverbundes besitzt. Ermäßigte Monatskarten können nur von Personen mit gültigem Monatsticket des Verkehrsverbundes erworben werden.

2. Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
3. Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in den hierfür aufgestellten Parkscheinautomat zu erfolgen.
4. Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 3 entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
5. Der Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 lit. d) bis g) ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 6 Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2021 in Kraft, jene vom 17.12.2020 verliert ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

Anlage:

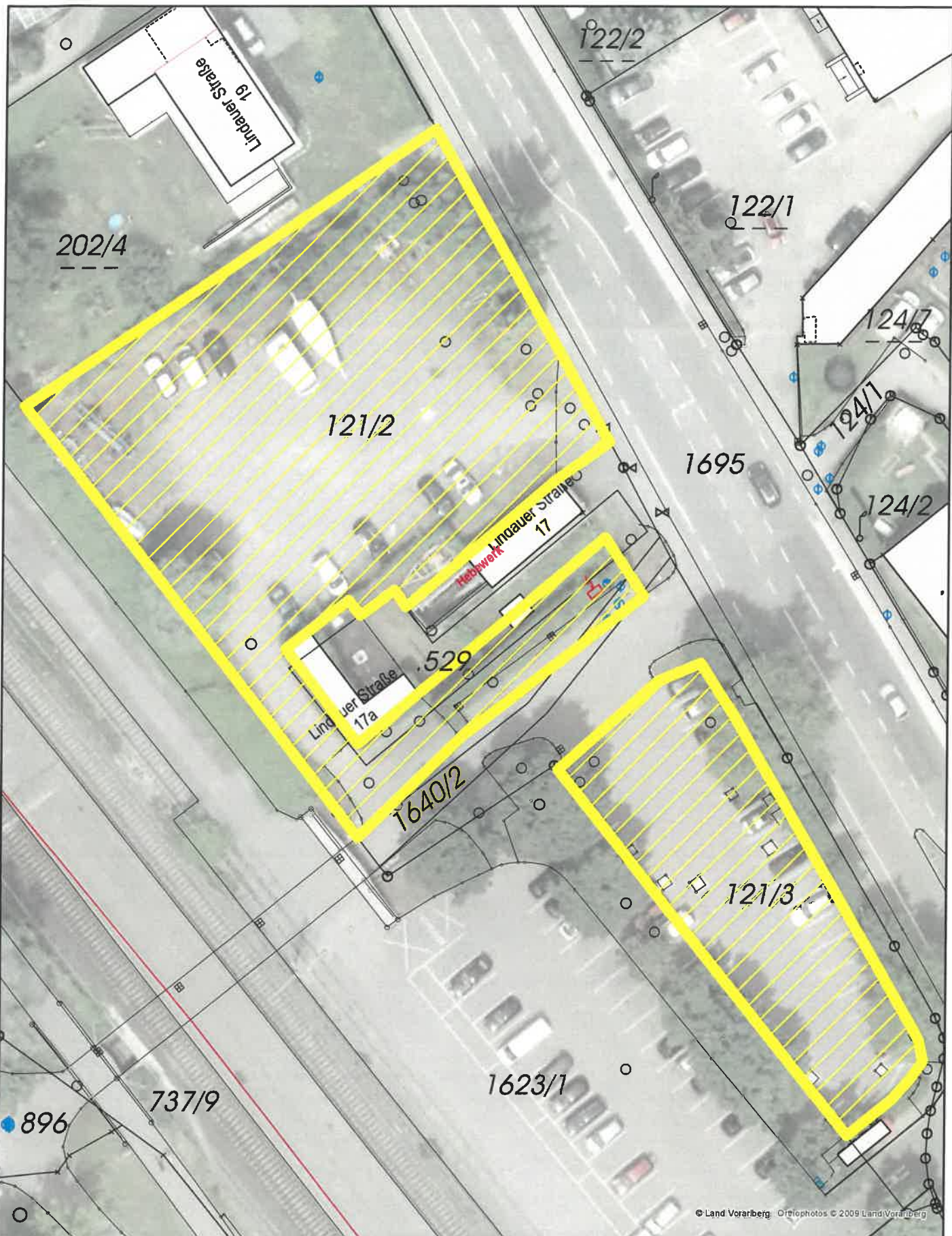
1 Lageplan Gst.Nr. 121/3 vom 14.12.2020 (Maßstab 1:500)

Nachrichtlich an:

BHBR gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz

angeschlagen am: 31.05.2021

abgenommen am: 14.06.2021



© Land Vorarlberg Orthophotos © 2009 Land Vorarlberg

Maßstab 1:500

Datum 30.11.2015

Sachbearbeiter:
Gerold Apollonio

05574/42168/18
gerold.apollonio@lochau.at

LOCHAU
AM BODENSEE



Gemeinde Lochau, Landstraße 22, 6911 Lochau
Tel. 05574/42168-0 Fax. 05574/42168-20 www.lochau.at

Lageplan
"Hafen - Parkplatz"

